OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350691/2/KLi/BR

Datum:
Linz, 19. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 14. Juni 2019 der M T, geb. x, x-Straße, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. Juni 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs – bedarfsorientierte Mindestsicherung (Abweisung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. Juni 2019, GZ: SJF/BMS, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge belangte Behörde) vom 3. Juni 2019, GZ: SJF/BMS, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 20. Mai 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs keine Folge gegeben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf lebe mit ihren beiden Kindern im gemeinsamen Haushalt und beziehe erhöhte Familienbeihilfe für ihre Tochter J I und die normale Familienbeihilfe für ihren Sohn I I. Dem Antrag habe sie Kontoauszüge bis 20. Mai 2019, die Finanzübersicht ihrer Konten (Kontostand Vorteils-Konto: 2.097,65 Euro und Sparbuch: 1.606,07 Euro) sowie zwei Bausparverträge (2.113,50 Euro und 2.012 Euro) vorgelegt.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass ausgehend von einem Gesamt-Vermögensstand von 7.829,22 Euro unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrages gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG in der Höhe von 4.427,40 Euro ein verwertbares Vermögen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG in der Höhe von 3.401,82 Euro verbleibe. Da das Einkommen der Bf monatlich etwa 889 Euro betrage, ergäbe sich bei ihrem geringen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung keine soziale Notlage, sodass ihr Antrag negativ und somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

Ferner wies die belangte Behörde darauf hin, dass die Bf mit dem Vermögen unter Berücksichtigung, dass sie ein monatliches Einkommen von etwa 889 Euro habe, mindestens 10 Monate mit diesem Vermögen auskommen könne. Sie habe die Möglichkeit, bei Änderung der Sachlage bzw. nach erreichter Frist erneut um bedarfsorientierte Mindestsicherung anzusuchen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 14. Juni 2019.

Zusammengefasst bringt die Bf vor, die Feststellung, dass sie ca. 889 Euro monatlich an Einkommen zur Verfügung habe, sei nicht nachvollziehbar, da nicht aufgeschlüsselt worden sei, wie sich der Betrag zusammensetze. Das Einkommen setze sich ihrer Meinung nach aus der AMS-Leistung und dem Pflegegeld für ihre behinderte Tochter zusammen.

Zur Berechnung des Einkommens sei auszuführen, dass die Leistung des AMS in Höhe von 19,93 Euro täglich bis 25. Juni 2019 befristet sei, sodass dieses Einkommen ab dann wegfalle. Eine Bestätigung über das Bezugsende liege bei und das nahende Bezugsende sei der Behörde bekannt.

Das Pflegegeld diene zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen. Aus diesem Grund sei gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 Oö. BMSG das Pflegegeld von der Anrechnung prinzipiell ausgenommen. Pflege ein Angehöriger die Person, sei diesem pflegenden Angehörigen das Pflegegeld als Einkommen zuzurechnen, sofern dieses nicht für pflegebedingte Mehraufwendungen verwendet werde. Da ihre Tochter seit 6. Mai 2019 unter der Woche in einer Heimeinrichtung betreut werde, würden 80 % des Pflegegeldes für den Pflegeaufwand vom Land Oberösterreich eingezogen, womit nur 20 %, das heißt 46 Euro, des Pflegegeldes als ihr Einkommen mit eingerechnet werden dürften.

Selbst unter Rücksichtnahme auf das angesparte Vermögen könne sie sich mit zurzeit 663,83 Euro pro Monat und ab 25. Juni 2019 mit 46 Euro pro Monat nicht wie im Bescheid angeführt 10 Monate selbst erhalten.

Ein weiteres großes Problem der Abweisung ihres Antrages stelle außerdem die Beendigung des Krankenversicherungsschutzes bei der OÖ. GKK dar. Eine kostenlose „Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes“ sei laut OÖ. GKK nicht möglich, da die Tochter unter der Woche in St. I betreut werde. Sie müsse daher nach Beendigung der Schutzfrist eine Selbstversicherung in der Höhe von zumindest 106,77 Euro pro Monat abschließen, um den Versicherungsschutz für sich und ihre Kinder weiterhin zu gewährleisten. Da der Kindesvater laut OÖ. GKK keinen Versicherungsschutz mehr habe, da er vermutlich nicht mehr in Österreich lebe, würden auch ihre Kinder keinen Versicherungsschutz mehr haben. Vor allem ihre Tochter J sei aufgrund des erhöhten Gesundheitsbedarfs massiv gefährdet.

Im Bescheid würden unter anderem die beiden Bausparverträge ihrer Kinder als verwertbares Vermögen angeführt. Bevor sie in L gewohnt habe, sei die Mindestsicherung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ausbezahlt worden. Laut Auskunft der dortigen Sachbearbeiterin handle es sich bei Sparvermögen der Kinder um kein verwertbares Vermögen. Auch der Verwaltungsgerichtshof habe diesbezüglich eine eindeutige Entscheidung getroffen.

Ergänzend wolle sie noch anführen, dass sich der derzeit hohe Kontostand von 2.097,65 Euro aus der Tatsache ergäbe, dass ihre Tochter erst seit 6. Mai 2019 in St. I betreut werde und damit die monatlichen Abbuchungen für Mai und Juni 2019 vom Land Oberösterreich und St. I noch nicht getätigt worden seien. Alles in Allem werde ein Betrag von insgesamt mehr als 1.000 Euro für Mai und Juni 2019 abgebucht werden und ergäbe sich daraus ein viel niedrigerer Kontostand.

Außerdem wolle sie anführen, dass sie für die dringend benötigte Beschattung ihrer Wohnung (ihr Sohn und sie müssten bereits jetzt im Wohnzimmer schlafen, da die Schlafzimmer zu heiß seien) Geldmittel am Sparbuch angespart habe. Sie habe

bereits die notwendigen Zustimmungen des Vermieters und einer Firma eingeholt, um die Rollläden einbauen zu lassen, um ihre Wohnung wieder optimal nutzen zu können.

Aus all den Gründen beantragte sie, dass dem ursprünglichen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung stattgegeben werde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. Juni 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren. Sie wohnt in L, x-Straße, in einer Wohnung mit 67,45 m². Im November 2018 hat sie einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt. Die monatliche Miete beträgt 441,11 Euro.

Die Bf ist Mutter zweier minderjähriger Kinder, J I, geb. x, und I I, geb. x.

Die Tochter, J I, ist schwer behindert und muss von der Bf gepflegt werden. Darüber hinaus ist die Tochter der Bf während der Woche in St. I in einer Betreuungseinrichtung aufhältig. Genaue Sachverhaltsfeststellungen zu dieser Pflegeeinrichtung können nicht getroffen werden. Diese wurden auch von der belangten Behörde nicht weitergehend erhoben.

II.2. Die Bf bezog zunächst eine Leistung des AMS in Höhe von 21,97 Euro täglich. Der Bezug dieser Leistung endete am 25. Juni 2019. Dies war der belangten Behörde zwar bekannt, aber wurden dazu auch keine weitergehenden Sachverhaltsfeststellungen getroffen.

Die Tochter der Bf erhält Pflegegeld. Die Höhe des Pflegegeldes wurde nicht ausreichend ermittelt. Darüber hinaus muss die Mutter der Bf von diesem Pflegegeld Beiträge an die Pflegeeinrichtung in St. I leisten. Genaue Beträge diesbezüglich können nicht festgestellt werden. Diese wurden auch von der belangten Behörde nicht erhoben. Nach dem Vorbringen der Bf muss sie 80 % des Pflegegeldes abführen, sodass nur 20 % des Pflegegeldes für die Bf verbleiben. Nach ihrem Vorbringen sind dies 46 Euro pro Monat. Diesbezügliche Erhebungen wurden von der belangten Behörde nicht getätigt und können auch dazu keine weiteren Sachverhaltsfeststellungen getroffen werden.

II.3. Inwiefern nunmehr Pflegegeld an die Einrichtung in St. I abgeführt wird und inwiefern die Bf dieses Pflegegeld als eigenes Einkommen bezieht, kann nicht festgestellt werden.

II.4. Nach ihren eigenen Auskünften im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung verfügt die Bf über ein Vermögen am Konto in Höhe von 2.097,65 Euro und ein Sparguthaben in Höhe von 1.606,07 Euro. Inwiefern dieses Vermögen tatsächlich der Bf zurechenbar ist, kann nicht festgestellt werden. Nach ihrem eigenen Vorbringen wird für die Monate Mai 2019 und Juni 2019 noch ein Beitrag für die Pflegeeinrichtung der Tochter abzuführen sein. Auch diesbezüglich fehlen jegliche Sachverhaltsfeststellungen.

II.5. Darüber hinaus bestehen zugunsten der minderjährigen Kinder der Bf zwei Bausparverträge, einer für die Tochter und einer für den Sohn. Nach den Feststellungen der belangten Behörde belaufen sich die diesbezüglichen Guthaben auf 2.113,50 Euro und auf 2.012 Euro.

II.6. Dazu, inwieweit die Bf das angesparte Vermögen noch verwertet, liegen keine Sachverhaltsfeststellungen vor.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

III.2. Die Feststellungen zu den Zahlungen des AMS bis 25. Juni 2019 gehen aus dem Akteninhalt hervor. Nach dem Vorbringen der Bf endet dann ihr AMS-Bezug. Mit diesem Umstand hat sich die belangte Behörde nicht auseinandergesetzt.

III.3. Darüber hinaus wurde von der belangten Behörde lediglich festgestellt, dass die Bf Pflegegeld für ihre minderjährige und pflegebedürftige Tochter erhalte. Diesbezüglich wurden aber keine Feststellungen dahingehend getroffen, in welcher Höhe dieses Pflegegeld ausbezahlt wird. Auch damit, ob die Bf allenfalls Pflegegeld an eine Betreuungseinrichtung abführen muss, setzte sich die belangte Behörde nicht auseinander. Diesbezüglich fehlen jegliche Sachverhaltsfeststellungen. Auch setzte sich die belangte Behörde nicht damit auseinander, welcher Anteil des Pflegegeldes tatsächlich der Bf als Einkommen verbleibt.

III.4. Zu den Bausparverträgen stellt die belangte Behörde lediglich fest, dass diese bestehen. Ergänzend ist aber zu berücksichtigen, dass diese Bausparverträge den minderjährigen Kindern zuzurechnen sind und nicht der Bf selbst.

III.5. Die Feststellungen zum Vermögen sind ebenfalls lückenhaft geblieben. Insbesondere wurde diesbezüglich in Hinblick auf das Kontovermögen nicht ausgeführt, dass noch Pflegegeld an die Betreuungseinrichtung der Tochter abzuführen sein wird. Auch diesbezüglich ist der Sachverhalt unvollständig geblieben.

III.6. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Abgesehen davon, dass keine Anträge auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt wurden, würde auch eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Außerdem steht schon aufgrund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Sachverhaltsergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 4 Oö. BMSG lautet:

„§ 4
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.“

§ 6 Oö. BMSG lautet:

„§ 6
Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

(4) Eine soziale Notlage liegt auch bei Personen vor, die

1. von Gewalt durch Angehörige betroffen sind,
2. von Wohnungslosigkeit betroffen sind,

3. von Schuldenproblemen betroffen sind,

4. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einmaliger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung behoben werden kann.

(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind."

§ 7 Oö. BMSG lautet:

„§ 7
Bemühungspflicht

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen."

§ 8 Oö. BMSG regelt den Einsatz der eigenen Mittel:

„§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm

zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

(2a) Im Fall der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus (§ 18a) darf dieser bei der Bemessung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden.

(3) Das Einkommen in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder ist bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.

(4) Ansprüche hilfebedürftiger Personen, die zur zumindest teilweisen Bedarfsdeckung nach diesem Landesgesetz geeignet sind, sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen."

IV.2. Gemäß § 28 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall sind die Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde unvollständig und lückenhaft geblieben und wurden auch keine Erhebungen zum Vorbringen der Bf getätigt. Insbesondere steht nicht fest, in welcher Höhe die Bf Pflegegeld bezieht, bzw. in welcher Höhe ihre minderjährige Tochter Pflegegeld bezieht. Es steht auch nicht fest, über welches Vermögen die Bf tatsächlich verfügt. Ebenso sind die Sachverhaltsfeststellungen dazu unvollständig geblieben, bis wann die Bf Leistungen des AMS bezieht. Mit dem diesbezüglichen Vorbringen der Bf hat sich die belangte Behörde nicht auseinandergesetzt. Die Sachverhaltsfeststellungen zum Einkommen und zum Vermögen der Bf sind insofern ergänzungsbedürftig.

Die belangte Behörde hat darüber hinaus auch nicht festgestellt, welche Vermögensteile der Bf selbst zuzurechnen sind bzw. welche Vermögensteile den minderjährigen Kindern zuzurechnen sind. Diesbezüglichen fehlen Sachverhaltsfeststellungen und Erhebungen.

Eine Entscheidung kann vor diesem Hintergrund nicht getroffen werden.

V.2. Auch zum Pflegegeld fehlen jegliche Sachverhaltsfeststellungen. Die belangte Behörde führt nur aus, dass die Bf bzw. deren Tochter Pflegegeld bezieht. Die belangte Behörde führt aber nicht aus, in welcher Höhe dieses Pflegegeld allenfalls an eine Pflegeeinrichtung abgeführt werden muss. Konsequenter Weise ergibt sich daraus auch nicht, ob bzw. in welcher Höhe die Bf tatsächlich Pflegegeld

der Tochter als Einkommen bezieht. Auch steht nicht fest, in welcher Höhe die Bf noch Beiträge an die Betreuungseinrichtung abzuführen haben wird. Auch diesbezüglich ist der Sachverhalt insofern ebenfalls unvollständig.

V.3. Zu den Bausparverträgen stellt die belangte Behörde lediglich fest, dass zwei Bausparverträge mit Guthaben von 2.113,50 Euro und 2.012 Euro vorliegen. Die belangte Behörde setzt sich aber nicht damit auseinander, wem diese Bausparverträge zuzurechnen sind (der Bf oder den Kindern). Auch diesbezüglich ist der Sachverhalt lückenhaft geblieben.

Darüber hinaus hat die belangte Behörde auch rechtlich unrichtig gefolgert, dass diese Bausparverträge der Bf zuzurechnen wären. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dies nämlich gerade nicht der Fall und sind Vermögensbestandteile anderer Haushaltsmitbewohner nicht einem Mindestsicherungswerber zuzurechnen.

Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu in seinem Erkenntnis vom 27. April 2016, 2013/10/0076, nachfolgendes aus:

„4.2. Damit gelingt es der Beschwerde im Ergebnis, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aufzuzeigen: Mit dem angefochtenen Bescheid wurde über einen Antrag der aus der Beschwerdeführerin und ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern bestehenden Bedarfsgemeinschaft abgesprochen. Im vorliegenden Fall war somit die Bedarfsgemeinschaft "Hilfesuchende" iSd § 3 Z. 4 Sbg. MSG.
Dabei hat die belangte Behörde die Auffassung vertreten, bei der Bemessung der der Bedarfsgemeinschaft gebührenden Mindestsicherung sei das dem minderjährigen Kind R.J. alleine gehörende Sparvermögen gemäß § 7 Abs. 1 Sbg. MSG grundsätzlich - unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 7 Abs. 1 Z. 4 Sbg. MSG - als "verwertbares Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen".
Den vorliegend anzuwendenden Bestimmungen ist allerdings eine Regelung des Inhalts, dass das Vermögen eines Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft als Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzusehen und bei der Bemessung der Mindestsicherung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsprechend zu berücksichtigen wäre, nicht zu entnehmen; insbesondere kam auch nicht etwa eine Unterhaltsverpflichtung des minderjährigen R.J. gegenüber seinen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in Betracht, welche eine solche Zuordnung seines eigenen Sparvermögens allenfalls hätte rechtfertigen können (vgl. in diesem Zusammenhang auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 1988, Zl. G 158/87 u.a., mit dem eine Bestimmung in § 4 Abs. 1 des Kärntner Sozialhilfegesetzes 1981 idF vor LGBl. Nr. 1/1988 für verfassungswidrig erkannt wurde, welche eine Beitragspflicht nicht unterhaltspflichtiger Angehöriger zum Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft normierte).
25 5. Indem die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid das Vermögen eines Kindes, nämlich des R.J., zur Deckung des Bedarfes der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen hat, hat sie den Bescheid daher mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet, weshalb dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war.“

V.4. Der von der belangten Behörde (nicht) festgestellte Sachverhalt erfordert daher umfangreiche Ergänzungen, um die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Bf und ihre Kinder berechnen zu können.

V.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht eine Angelegenheit nach dieser Bestimmung zurückverweisen, wenn die Behörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123):

„In § 28 VwGVG 2014 ist ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte normiert, weswegen die in § 28 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit. vorgesehene Möglichkeit der Kassation eines verwaltungsbehördlichen Bescheides streng auf ihren gesetzlichen Raum zu beschränken ist (Hinweis E vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, mwN). Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden (Hinweis E vom 27. Jänner 2015, Ra 2014/22/0087, mwN). Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungstätigkeit kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalt (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (Hinweis E vom 12. November 2014, Ra 2014/20/0029, mwN).“

V.6. Zur Höhe der – allenfalls – zu gewährenden Mindestsicherung liegen ebenfalls noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann in Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe

nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung die ihr gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz in Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.7. Im Ergebnis fehlen insofern wesentliche Sachverhaltsfeststellungen bzw. die dazu führenden Erhebungen, um den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung der Bf und ihrer beiden Kinder berechnen und feststellen zu können. Die belangte Behörde hat insbesondere lediglich pauschal über die Einkommens- und Vermögensteile der Bf und ihrer minderjährigen Kinder Feststellungen getroffen, diese aber so undifferenziert vorgenommen, dass nicht festgestellt werden kann, wem diese Einkommens- bzw. Vermögensbestandteile zuzurechnen sind, sodass auch nicht festgestellt werden kann, ob bzw. gegebenenfalls in welcher Höhe die Bf und ihre Kinder Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben.

Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde daher entsprechende Erhebungen nachzuholen und die Einkommens- und Vermögenbestandteile den einzelnen Mindestsicherungswerbern konkret zuzuordnen haben. Erst dann wird feststellbar sein ob bzw. in welcher Höhe die Bf und ihre Kinder Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben.

V.8. Vor diesem Hintergrund war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides nach ergänzenden Sachverhaltserhebungen an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision.

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Hinblick auf die Zuordnung von Bausparverträgen zu einzelnen Mindestsicherungswerbern im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April

2016, 2013/10/0076. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer